

Pater incertus?
Zu den Vätern des Gegenkönigs
Chlothar IV. (717-718) und des letzten
Merowingerkönigs Childerich III. (743-751)

Von

MARTINA HARTMANN

Die Geschichte der merowingischen Dynastie beginnt und endet mit einem König namens Childerich. Zwischen Childerich I., dem heidnischen König von Tournai († 481/82), und dem christlichen Schattenkönig Childerich III., der 751 vom neuen Herrscher der zweiten fränkischen Dynastie Pippin dem Jüngeren ins Kloster eingewiesen wurde, liegen rund 270 Jahre wechselvoller Geschichte der Herrscherfamilie, deren Schlußphase durch einen rapiden Machtverfall gekennzeichnet ist, verbunden mit dem Aufstieg der arnulfingisch-pippinidischen Hausmeier zum Königtum. Dies führte u. a. dazu, daß die Quellen immer spärlichere Aussagen über die *rois fainéants* machen: nach Theuderich III. (675-691) kennen wir keine Gemahlin eines Merowingerkönigs mehr mit Namen¹; nur von zwei der sieben auf ihn folgenden Herrscher wissen wir den Begräbnisort, bei den anderen fünf wie auch bei Theuderich III. selbst gibt es lediglich Vermutungen²; die

1) Vgl. dazu Eugen EWIG, *Die Merowinger und das Frankenreich* (1. Auflage 1988, hier zitiert nach der 4. Auflage 2001) S. 202 ff. und die *Genealogie* S. 268.

2) Vgl. dazu Karl Heinrich KRÜGER, *Königsgrabkirchen der Franken, Angelsachsen und Langobarden bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts*. Ein historischer Katalog (1971) S. 178 f., 420 und EWIG, *Merowinger* (wie Anm. 1) S. 205 f.: Quellennäherlich überliefert sind die Begräbnisorte Childeberts III. (Chloisy-au-Bac 711) und Chilperichs II. (Noyon 721). Ewig nahm wegen Schweigens der Quellen für

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

58. Jahrgang

Heft 1

2002

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Regierungszeiten werden in den Quellen meist ungenau oder falsch angegeben und die Abstammung oft gar nicht.

Während im Falle der unklaren Regierungszeiten die Datierungen der Diplome, Königs- wie Privaturkunden, zu wesentlichen Präzisierungen verholfen haben – Margarete Weidemann hat dies vor kurzem mit großer Akribie erneut untersucht und abschließend geklärt³ – kommt man bei der Abstammung nur schwer weiter, wie sich besonders bei Karl Martells Gegenkönig Chlothar IV. zeigt, aber auch beim letzten Merowingerkönig Childerich III. Die in verschiedenen Darstellungen und Handbüchern gebotenen Genealogien suggerieren hier eine Gewißheit, die tatsächlich nicht gegeben ist⁴.

Zunächst zu Chlothar IV.: Während der arnulfingisch-pippinidischen Sukzessionskrise nach dem Tod Pippins des Mittleren (714) waren zunächst die Neustrier die Überlegenen⁵ und brachten nach dem Sieg über Plectrud und ihren kleinen Hausmeier-Enkel Theudoald den minderjährigen König Dagobert III. in ihre Gewalt, da seine Anwesenheit in ihrem Heer ihren Kampf legitimierte⁶. Nach seinem baldigen Tod ersetzten sie ihn durch Chilperich II.⁷ Auf austrischer Seite

die übrigen Könige Saint-Denis oder Chelles als Begräbnisort an, doch gibt es auch andere Vermutungen; vgl. dazu KRÜGER S. 420. Es fragt sich auch, ob nicht die früher von Eugen EWIG, *Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (613-714)*, *Trierer Zs.* 22 (1953) S. 85-144; hier zitiert nach DERS., *Spätantikes und Fränkisches Gallien 1* (1976) S. 172-230, hier S. 178 mit Anm. 24, ausgesprochene Mutmaßung eher zutrifft, die Arnulfinger „verschlossen den letzten Merowingern die Grabstätte ihrer Ahnen“.

3) Margarete WEIDEMANN, *Zur Chronologie der Merowinger im 7. und 8. Jahrhundert*, *Francia* 25/1 (1998) S. 177-230. Ihre Ergebnisse wurden in der Neuedition der Königsdiplome berücksichtigt: *Die Urkunden der Merowinger*, nach Vorarbeiten von Carlrichard BRÜHL (†) hg. von Theo KÖLZER unter Mitwirkung von Martina HARTMANN und Andrea STIEDORF (MGH *Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica*, 2001).

4) Siehe dazu unten S. 5 f. mit Anm. 21 und S. 8 mit Anm. 31.

5) Vgl. dazu immer noch Josef SEMMLER, *Zur pippinidisch-arnulfingischen Sukzessionskrise 714-723*, *DA* 33 (1977) S. 1-36 sowie Rudolf SCHIEFFER, *Die Karolinger* (1992, hier zitiert nach der 3. Auflage 2000) S. 34ff. und Ian WOOD, *The Merovingian Kingdoms 450-751* (1994) S. 267ff.

6) Vgl. SEMMLER, *Sukzessionskrise* (wie Anm. 5) S. 7 und 11.

7) *Liber Historiae Francorum* c. 52: *Sequenti tempore Dagobertus rex egrotans mortuus est regnavitque annis V. Franci nimirum Danielem quondam clericum, cesarie capitis crescente, eum in regnum stabiliunt atque Chilpericum nuncupant* (ed. Bruno KRUSCH, MGH *SS rer. Merow.* 2, 1888, S. 325 f.); vgl. dazu auch SEMMLER, *Sukzessionskrise* (wie Anm. 5) S. 7 f.

benötigte Karl Martell⁸, der Sohn Pippins aus der Verbindung mit Chalpaida⁹, der sich gegen seine Stiefmutter Plectrud durchgesetzt hatte, nun zur Wiedergewinnung bzw. Legitimierung seiner Macht einen 'eigenen' Merowingerkönig. Er erhob Chlothar IV.¹⁰

Während man bislang davon ausging, daß dieser Gegenkönig, der nur ein Jahr amtierte, 718 den Thron bestieg und 719 starb¹¹, hat Margarete Weidemann durch minutiöse Datierung von Urkunden geklärt, daß seine Amtszeit zwischen dem 28. Juni 717 und dem 24. Februar bis 17. Mai 718 angesetzt werden muß¹². Waltraud Joch kam aufgrund von Überlegungen, die aus der Kombination von Urkundendatierungen und den Nachrichten der erzählenden Quellen resultieren, zu einem ähnlichen Ergebnis¹³, womit sie Überlegungen von

8) Vgl. an neuen Darstellungen über Karl Waltraud JOCH, Legitimität und Integration. Untersuchungen zu den Anfängen Karl Martells (1999) und Paul FOURACRE, *The Age of Charles Martel* (2000).

9) JOCH, Legitimität passim, kommt zu einer grundlegenden Neubewertung von Karls Aufstieg als Nachfolger seines Vaters und bewertet die Verbindung Pippins mit Chalpaida nicht als Fridelehe, sondern als vollgültige Ehe, die in den Jahren zwischen 685 und 702 bestanden habe, nach einer Trennung Pippins von Plectrud; später sei er dann zu Plectrud zurückgekehrt. Es fragt sich aber, ob nicht Joch zwar insofern Recht hat, daß Karl Martell nicht als illegitim angesehen werden darf, die Erklärung dafür aber darin zu suchen ist, daß der Status der Mutter auch bei den Arnulfinger-Pippiniden für die Nachfolgefrage noch gleichgültig war, genau wie bei den merowingischen Königen, als nur die Anerkennung des Sohnes durch den königlichen Vater ausschlaggebend war und nicht die Herkunft oder der Status der Mutter. Ein Argument für diese These könnte auch die Herkunft des kleinen Hausmeiers Theudoald bieten, der zwar nicht der von Pippin vermittelten Ehe Grimoalds des Jüngeren mit Theudesinde entstammte, aber trotzdem nach Grimoalds Tod von Pippin als Nachfolger ausersehen wurde. Darauf geht Joch allerdings nicht ein.

10) *Liber Historiae Francorum* c. 53: *Cum Plectrude matrona disceptavit (sc. Carolus) et thesauros patris sui sagaciter recepti regemque sibi statuit Chlotharium nomine ... Chlotharius quidem memoratus rex eo anno (in dem Kontext deutet dies auf 719) obiit* (ed. KRUSCH [wie Anm. 7] S. 327).

11) So bereits Bruno KRUSCH, *Chronologica regum Francorum stirpis Merovingicae* (MGH SS rer. Merow. 5, 1920) S. 505, SEMMLER, *Sukzessionskrise* (wie Anm. 5) S. 25 und Eugen EWIG, *Die Namengebung bei den ältesten Frankenkönigen und im merowingischen Königshaus. Mit genealogischen Tafeln und Notizen*, *Francia* 18/1 (1991) S. 21-69, hier S. 68.

12) WEIDEMANN, *Chronologie* (wie Anm. 3) S. 203 ff. und 230.

13) JOCH, Legitimität (wie Anm. 8) S. 152-154: Regierungszeit Chlothars IV. von Juli/September 717 bis April/Mai 718.

Richard Gerberding präzierte¹⁴. Dieser Tatbestand hat aber Konsequenzen für die Interpretation der Ereignisse des Jahres 718/19: Wohl zwischen März und Mai 718 – und nicht erst im Oktober 718¹⁵ – schlug Karl Martell bei Soissons die Neustrier und ihren Verbündeten Herzog Eudo von Aquitanien vernichtend, woraufhin der neustrische Hausmeier Raganfrid auf seine Güter bei Paris beschränkt wurde und Eudo sich unter Mitnahme des Königsschatzes und des Königs Chilperich über die Loire zurückzog¹⁶. Ging man bislang davon aus, was der Liber Historiae Francorum suggeriert, daß nämlich Chlothar IV. 719 starb und Karl Martell erst danach Verhandlungen mit Eudo von Aquitanien aufnahm, um den Merowingerkönig Chilperich II. als Ersatz zu bekommen, so stellt sich dies nach der Weidemannschen Chronologieverschiebung nun etwas anders dar: Vielleicht fehlte dem austrischen Hausmeier schon vor der Schlacht von Soissons die seine Herrschaft legitimierende Person, und er mußte versuchen, die Neustrier zu schlagen, um deren König 'in die Hand zu bekommen'. Schließlich war mit Grimoald d.Ä. knapp 60 Jahre zuvor schon einmal ein Hausmeier ohne König gescheitert. Karl Martell dürfte diesen Tiefpunkt in der Geschichte seiner Familie nicht vergessen haben, zumal der Name Grimoald in seiner Zeit in der Familie 'aus der Mode kam'. Jedenfalls dürfte es auch von Herzog Eudo taktisch geschickt gewesen sein, Chilperich II. als Faustpfand mitzunehmen, um ihn zur Sicherung seiner eigenen Herrschaft bei Karl als Trumpfkarte auszuspielen zu können, nachdem seine neustrischen Verbündeten unterlegen waren. Vor diesem Hintergrund könnte der Satz des Liber Historiae Francorum: „Karl verfolgte ihn (d.h. Eudo mit Chilperich) zwar, fand ihn aber nicht“, eine tiefere Bedeutung haben, daß nämlich der Hausmeier im wahrsten Sinne des Wortes nach der Legitimationsfigur seiner Herrschaft suchte¹⁷. Paul Fouracre dagegen deutet in seinem

14) Richard GERBERDING, *The Rise of the Carolingians and the Liber Historiae Francorum* (1987) S. 142 ff.

15) Vgl. den Exkurs bei JOCH, *Legitimität* (wie Anm. 8) S. 152 ff.

16) Liber Historiae Francorum c. 53: *Chilpericus itaque vel Raganfredus Eudonem ducem expetunt in auxilio. Qui movens exercitum, contra Carlum perrexit. At ille constanter ei occurrit intrepidus; sed Eudo fugiens, Parisius civitate regressus, Chilpericum cum thesauris regalibus sublatum ultra Ligere recessit* (ed. KRUSCH [wie Anm. 7] S. 327).

17) Liber Historiae Francorum c. 53: *Carlus eum persecutus, non repperit* (ed. KRUSCH [wie Anm. 7] S. 327).

Buch an, Chlothar IV. könne nach der Schlacht von Soissons auch beseitigt worden sein¹⁸; dafür gibt es jedoch keinerlei Belege.

Doch noch einmal zurück zu Karls kurzlebigen Gegenkönig Chlothar IV.: Karl Martells Versuch, Chilperich II. in seine Hand zu bekommen, belegt die Wichtigkeit eines Königs von merowingischem Blut zur Legitimierung der Herrschaft des (austrischen) Hausmeiers. So wird man davon ausgehen dürfen, daß Chlothar IV. kein 'Pseudo-Merowinger' war, den Karl wieder 'fallen ließ'¹⁹, sondern daß er tatsächlich der Königsfamilie entstammte²⁰, die sich in ihrer Spätphase nicht mehr durch eine große Zahl von Söhnen auszeichnete wie im 6. und 7. Jahrhundert, andererseits aber auch nicht vom Aussterben bedroht gewesen zu sein scheint. Ein illegitimer Merowinger als König hätte die Position Karl Martells wohl kaum stärken können. Unter dieser Voraussetzung kommen nur Theuderich III. oder Childebert III. als Väter Chlothars IV. in Frage²¹. Die in den verschiedenen Darstellungen der Merowingerzeit abgedruckten Genealogien entscheiden sich mal für die eine, mal für die andere 'Vaterschaft'²², wo-

18) FOURACRE, *Age of Charles Martel* (wie Anm. 8) S. 70: „His death was very timely, perhaps suspiciously so, for it opened the way for Charles to negotiate the return of Chilperic, without Raganfred, but with his treasure.“

19) So Eugen EWIG, *Milo et eiusmodi similes*, in: *Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum 1200. Todestag* (1953) S. 412-440; hier zitiert nach DERS., *Spätantikes und Fränkisches Gallien 2* (1979) S. 189-219, hier S. 194, und DERS., *Beobachtungen zur Frühgeschichte des Bistums Köln*, in: *Geschichte und Kunst im Erzbistum Köln. Festschrift Wilhelm Neuss* (1960) S. 13-39; hier zitiert nach DERS., *Spätantikes und Fränkisches Gallien 2* S. 126-153, hier S. 128. Vgl. auch Ulrich NONN, *Chlothar IV.*, in: *Lex.MA 2* (1983) Sp. 1872: „ein nicht näher einzuordnender Merowinger“.

20) Vgl. bes. WOOD, *Merovingian kingdoms* (wie Anm. 5) S. 267: „The elevation first of Daniel as Chilperic II by Raganfred, and then of Chlothar IV by Charles, ist an indication of how necessary a monarch of Merovingian blood remained“.

21) Mit dieser Frage beschäftigte sich bereits Theodor BREYSIG, *Jahrbücher des fränkischen Reiches 714-741: Die Zeit Karl Martells* (1869) in seinem „Excurs III: Über König Chlothar“ S. 119f.

22) Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Heinz LÖWE, *Deutschland im fränkischen Reich*, in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, 9. Auflage 1970 (hier zitiert nach der Taschenbuchausgabe Bd. 2, 1973) S. 210f. (Sohn Theuderichs), Reinhard SCHNEIDER, *Das Frankenreich* (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, 1. Aufl. 1982; hier zitiert nach der 2. Auflage 1990) S. 190 (Sohn Theuderichs), Hans Kurt SCHULZE, *Vom Reich der Franken zum Land der Deutschen* (1986) S. 53 (Sohn Theuderichs – nach Schneider), Theo KÖLZER, *Merowinger*, NDB 17 (1993) S. 169 (Sohn Childeberts), DERS., *Die Urkunden der Merowin-*

bei eigentlich von den neueren Werken nur Ian Wood in seinem 1994 erschienenen Buch 'The Merovingian kingdoms' dem Problem gerecht wird, indem er durch gestrichelte Linien beide Möglichkeiten angibt²³. Die meisten Autoren haben sich, wenn man das Ganze statistisch auswertet, für Theuderich III. als Vater Chlothars entschieden; demnach wäre Chlothar bei seiner Erhebung im Jahre 717 ca. 35 Jahre alt gewesen. Eugen Ewig hat sich dagegen, ohne dies allerdings näher zu begründen, für Childebert III. als Vater entschieden, was ein Alter von ca. 20 Jahren bei der Thronbesteigung bedeuten würde²⁴. Wenn man auch betonen muß, daß diese Möglichkeit aus den Quellen genauso wenig zu belegen ist wie die andere, spricht doch meines Ermessens eine Überlegung dafür, daß Ewig mit Childebert als Vater Chlothars Recht hat – natürlich immer unter der Voraussetzung, daß er ein 'echter Merowingerprinz' war: Nachdem Childerich II. 675 mit seiner Gemahlin Bilichild und seinem wohl älteren Sohn Dagobert ermordet worden und der jüngere Knabe als *clericus* Daniel hinter Klostermauern verschwunden war, entschied man sich erneut für den älteren Bruder Theuderich III., der bereits 673 nach dem Tod des ältesten Bruders Chlothar III. 'dran' gewesen wäre, als Favorit Ebroins vom Adel aber abgelehnt und in Saint-Denis eingewiesen wurde, während man Childerich II. erhob²⁵. Theuderich III. wie ja wohl auch seine Kinder standen dann nach dem Sieg der Austrier bei Tertry 687 unter Kuratel des Hausmeiers Pippin, der nach Theuderichs Tod 690 dessen ältesten Sohn Chlodwig III. folgen ließ und nach dessen baldigem Ableben 694 den jüngeren Sohn Childebert III.²⁶. Wäre nun Chlothar IV. ein Sohn Theuderichs III. und damit ein dritter Bruder Chlodwigs und Childeberts gewesen, so müßte man erklären, warum Pippin ihn 711 beim Tode Childeberts übergang und stattdessen Childeberts Sohn Dagobert III. auf den Thron setzte. Geht man dagegen davon aus, daß

ger 1 S. XXXI (Sohn Childeberts – nach NDB), Reinhold KAISER, Das römische Erbe und das Merowingerreich (Enzyklopädie deutscher Geschichte 26, 1993) S. 139 (Sohn Childeberts – nach Ewig, Namengebung), Brigitte KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit (MGH Schriften 44, 1997) S. 581 (Sohn Childeberts). Chlothar IV. fehlt in der Genealogie von EWIG, Merowinger (wie Anm. 1) und in der Genealogie im Lex.MA 9 (1998).

23) WOOD, Merovingian kingdoms (wie Anm. 5) S. 349.

24) EWIG, Namengebung (wie Anm. 11) S. 67 und 68.

25) Vgl. zu den Ereignissen EWIG, Merowinger (wie Anm. 1) S. 162 ff.

26) EWIG, Merowinger (wie Anm. 1) S. 199 ff.

Chlothar ein weiterer Sohn Childeberts III. war, so ergibt sich eine natürliche und gewissermaßen zwangsläufige Reihenfolge: Auf die beiden Söhne Theuderichs III. ließen erst Pippin und dann sein Sohn Karl Martell die Enkel Theuderichs und Söhne Childeberts folgen, nämlich Dagobert III. und Chlothar IV.²⁷.

Leider geben uns auch die Urkunden keinen Hinweis auf die Abstammung von Karls 'Gegenkönig', so daß die Hypothese letztlich unbeweisbar bleibt.

Etwas anders sieht es dagegen mit der Abstammung des letzten Merowingerkönigs Childerich III. aus: Nachdem Theuderich IV. im Jahre 737 gestorben war, regierte Karl Martell bis zu seinem Tod (741) ohne König, und auch seine beiden ihm in der Hausmeierwürde nachfolgenden Söhne Karlmann und Pippin amtierten bis 743, ohne die erneute Erhebung eines Schattenkönigs zu veranlassen²⁸. Erst 743 wurde mit Childerich III. zum letzten Mal ein Herrscher aus der Familie der Merowinger auf den Thron gesetzt, freilich nur für 8 Jahre²⁹, denn als Pippin 751 mit Hilfe des Papstes die Merowinger als Königsdynastie ablöste, ließ er Childerich scheren und in ein Kloster einweisen³⁰.

27) Vgl. dazu die unten S. 15 beigefügte Genealogie.

28) Vgl. dazu BREYSIG, Jahrbücher Karl Martells (wie Anm. 21) S. 37f. und 79f. sowie SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 5) S. 48 und WOOD, Merovingian kingdoms (wie Anm. 5) S. 272 und 287.

29) Es wurden verschiedene Gründe vermutet: LÖWE, Deutschland im fränkischen Reich (wie Anm. 22) S. 122 nahm an, Herzog Odilo von Bayern habe im Prolog der Lex Baiuvariorum betont das Königtum der Merowinger anerkennen lassen und damit die beiden Hausmeier vor ihrem Feldzug gegen ihn zu dem Schritt der erneuten Erhebung eines Merowingers genötigt. Während WOOD, Merovingian kingdoms (wie Anm. 5) S. 290 von einer allgemeinen Opposition in Adel und Familie gegen die Macht der Hausmeier sprach, die zur Erhebung Childerichs geführt hätte, vermutete Matthias BECHER, Drogo und die Königserhebung Pippins, FmSt 23 (1989) S. 131-154, bes. S. 148 ff., Karlmann als treibende Kraft der Erhebung Childerichs und als Vertreter einer „legitimistischen Partei“, die die Arnulfinger weiterhin als Hausmeier und die Merowinger als Könige sehen wollte. Allerdings wird Bechers Argumentation, die sich wesentlich auf eine Formulierung in D †192 Childerichs III. stützt (*Hilericus rex Francorum viro inclito Karlomanno maiore domus, rectori palatio nostro, qui nobis in solium regni instituit*), dadurch geschwächt, daß diese Urkunde, die lange als jüngste echte Merowingerurkunde galt, in der neuen Edition als Fälschung gewertet wird. WOOD, Merovingian kingdoms (wie Anm. 5) S. 290 hatte (allerdings ohne Kenntnis von Bechers Aufsatz) ohnehin vor einer Überbewertung dieser Formulierung gewarnt.

30) Vgl. die Quellen zu diesem Ereignis bei Heinrich HAHN, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741-751 (1863) S. 120 ff. und BM² 64a sowie Klaus SPRIGADE,

Schaut man nun verschiedene genealogische Tafeln an, so war die Forschung vor 20 bis 30 Jahren eher der Meinung, Theuderich IV. sei der Vater Childerichs gewesen; in Werken, die in den letzten Jahren erschienen sind, findet sich dagegen eher Chilperich II. als Vater³¹; nur Ian Wood hat wiederum durch zwei Linien mit Fragezeichen dem Problem Rechnung getragen³².

Das überwiegende Votum für Chilperich II. als Vater beruht wohl auf der Argumentation von Eugen Ewig in seinem bereits genannten Francia-Beitrag von 1991. Für seine These gab Ewig drei Indizien an: urkundlich bezeichne Childerich III. seinen Vorgänger Theuderich IV. lediglich als *parens* (damit ist gemeint: nicht als *pater* oder *genitor*, wie es merowingischer Urkundenterminologie entspräche), Dagobert III. nenne er bloß (*con*)*sobrinus*³³.

Bei dem ersten von Ewig als Beleg genannten Diplom handelt es sich um eine Bestätigungsurkunde Childerichs III. für das Kloster Saint-Bertin, in das er 751 als Mönch eingewiesen wurde; nach der jüngst erschienenen Edition der Königsurkunden ist das Privileg allerdings eine Fälschung³⁴, die vielleicht erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts oder im 10. Jahrhundert angefertigt wurde³⁵. Überliefert ist sie innerhalb der *Gesta abbatum Sithiensium* des Folkwin von Lobbes aus dem 10. Jahrhundert, der mehrere gefälschte Königsurkunden für Saint-Bertin in sein Werk integriert hat³⁶. Zwar wird in

Die Einweisung ins Kloster und in den geistlichen Stand als politische Maßnahme im früheren Mittelalter (Phil. Diss. Heidelberg 1964) S. 40 f., SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 5) S. 58 ff. und WOOD, Merovingian kingdoms (wie Anm. 5) S. 290 ff.

31) LÖWE, Deutschland im fränkischen Reich (wie Anm. 22) S. 210 f. (Sohn Theuderichs IV.), SCHNEIDER, Frankenreich (wie Anm. 22) S. 190 (Sohn Theuderichs), SCHULZE, Frankenreich (wie Anm. 22) S. 53 (Sohn Theuderichs), EWIG, Namengebung (wie Anm. 11) S. 67 f. und DERS., Merowinger (wie Anm. 1) S. 268 (Sohn Chilperichs), KAISER, Römisches Erbe (wie Anm. 22) S. 139 (Sohn Chilperichs), KÖLZER, Merowinger (wie Anm. 22) S. 167 und DERS., Urkunden der Merowinger (wie Anm. 3) S. XXXII (Sohn Chilperichs), KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 22) S. 581 (Sohn Chilperichs) und FOURACRE, Age of Charles Martel (wie Anm. 8) S. 196 (Sohn Theuderichs).

32) WOOD, Merovingian kingdoms (wie Anm. 5) S. 349 und 354 („Prosopography“, d.h. Erläuterungen zu den Verwandtschaftsverhältnissen).

33) EWIG, Namengebung (wie Anm. 11) S. 68.

34) D † 191, S. 475 f.

35) Vgl. Theo KÖLZER, Merowingerstudien 1 (MGH Studien und Texte 21, 1998) S. 134 f.

36) Vgl. die Vorbemerkung zu D † 191 S. 475.

der Vorbemerkung der Edition dieses Diploms gesagt, daß die dreimalige Bezeichnung Theuderichs als *parens* „nur im allgemeinen Sinne auf Verwandtschaft zu beziehen“ sei³⁷, doch wäre diese Behauptung meines Ermessens nur dann schlüssig, wenn es sich um eine echte Urkunde handeln würde. Warum sollte ein Fälscher des 9. oder 10. Jahrhunderts nicht *parens* im ursprünglichen Sinne, d.h. in der Bedeutung 'Vater' benutzt haben, da ihm die Tatsache, daß 'Vater' in merowingischen Urkunden als *genitor* bezeichnet wird, durchaus nicht geläufig gewesen sein muß. Interessanterweise ist von Gelehrten des 17. Jahrhunderts, Charles Le Cointe und Godefridus Henschenius, genau dieses Diplom zugunsten von Saint-Bertin für die Vaterschaft Theuderichs in Anspruch genommen worden. Heinrich Hahn hat dem dann in einem Exkurs seiner 'Jahrbücher des Fränkischen Reiches 741-751' mit Hinweis auf die Urkundenterminologie widersprochen³⁸, ging dabei aber natürlich von einer Echtheit des Diploms aus. Der Beleg ist also für die Beweisführung gegen Theuderich IV. als Vater Childerichs und zugunsten Chilperichs II. zumindest problematisch.

Die zweite von Ewig angeführte Urkunde ist ein Privileg Childerichs III. für die Kirche von Le Mans, in dem die königlichen Gefälle im Ardin und die Immunität gemäß einer Urkunde Dagoberts III. bestätigt werden. In der neuen Edition wird allerdings das Diplom als interpoliert gewertet gegen Brequigny und Karl Pertz, die es wegen der Überlieferung innerhalb der berüchtigten Fälschungen von Le Mans als Fälschung angesehen hatten³⁹.

Neben diesen beiden Urkunden ist Ewigs drittes Argument für eine Abstammung Childerichs III. von Chilperich II., daß der Name auf Nachbenennung nach seinem Großvater, dem 675 ermordeten Childerich II., dem Vater Chilperichs, zurückzuführen sei⁴⁰.

Hier könnte man jedoch auch einwenden, daß diese Nachbenennung nicht zwingendes Gebot war und Childerich III. wie schon Childerich II. auch nach dem ersten berühmten Vorfahren Childerich von Tournai benannt worden sein könnte⁴¹. Umgekehrt könnte man

37) Vgl. ebd. S. 475 und bereits KÖLZER, Merowingerstudien 1 (wie Anm. 35) S. 133 mit Verweis auf Brequigny und Pardessus, die dies so beurteilt hatten.

38) HAHN, Jahrbücher (wie Anm. 30) S. 164 f.

39) D 190, S. 473 f. Vgl. zur Überlieferungssituation auch die Vorbemerkung zu D 107, S. 275 f.

40) EWIG, Namengebung (wie Anm. 11) S. 68.

41) Vgl. dazu EWIG, Namengebung (wie Anm. 11) S. 33.

außerdem argumentieren, daß der nicht mehr auf den Thron gelangte Sohn Childerichs III. namens Theuderich, von dem noch die Rede sein wird, nach seinem Großvater benannt worden sein könnte, wenn Childerich ein Sohn Theuderichs IV. war. Diese Problematik hat bereits Heinrich Hahn in den erwähnten Jahrbüchern angesprochen und Nachbenennung als Argument überhaupt verworfen⁴².

Bei kritischer Analyse der Argumente bleibt somit für eine Abstammung Childerichs von Chilperich nur Diplom 190 mit der Erwähnung Dagoberts III. als (*con*)*sobrinus* übrig, aber die Tatsache, daß es als interpoliert zu werten ist, erhebt auch diese Quelle nicht über jeden Zweifel.

Hinsichtlich Chilperichs II. wäre aber auch, so meine ich, zu bedenken, daß dieser die Zeitspanne von 675 bis 715, also fast sein ganzes, für damalige Merowingerkönige nicht so kurzes Leben, als *clericus* Daniel im Kloster verbracht hatte, mithin bei seiner Erhebung, die ohnehin eine radikale Lebensveränderung dargestellt haben muß, zwischen 40 und 45 Jahre alt war. Natürlich ist eine Vaterschaft von Chilperich II. in den Jahren zwischen 715 und 721 möglich, aber sicherlich nicht wahrscheinlicher als die des zwischen 712 und 715 geborenen Theuderich IV. (721-737), wenn man bedenkt, „daß die späten Merowinger wie die meisten ihrer Vorfahren mit 15 Jahren Frauen heimführten und von ihnen bald darauf auch Kinder erhielten“⁴³.

Doch wenden wir uns den Quellen für eine mögliche 'Vaterschaft' Theuderichs IV. im Einzelnen zu: Da sind zunächst die *Gesta abbatum Fontanellensium* zu nennen, deren Angabe Eugen Ewig als „irrig“ bezeichnete⁴⁴. Innerhalb der Aufzählung von Schenkungen, die der Abt Hugo von Saint-Wandrille (725-732?) erhalten hatte, nennt der nach 833 schreibende anonyme Autor dieser bedeutenden Quelle, der „ältesten Klosterchronik des Abendlandes“⁴⁵, mit allen Details die Schenkung eines *illustris vir Bertus* und sagt abschließend: *Aedita est haec largitio anno XI Theoderici regis, patris Hilderici, demum regis no-*

42) HAHN, Jahrbücher (wie Anm. 30) S. 165.

43) EWIG, Merowinger (wie Anm. 1) S. 204.

44) EWIG, Namengebung (wie Anm. 11) S. 68.

45) Vgl. zu der Quelle Wilhelm LEVISON, Zur Kritik der Fontaneller Geschichtsquellen, NA 25 (1900) S. 745-762 und bes. DERS., Zu den *Gesta abbatum Fontanellensium*, Rev. Ben. 46 (1934) S. 241-264, hier S. 242 (wiederabgedruckt in DERS., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze [1948] S. 530-550).

*vissimi ex genere Meroingorum*⁴⁶. Vermutlich hatte der Autor eine der zahlreichen Privaturkunden vor Augen, die Saint-Wandrille im Laufe der Zeit erhalten hatte und die vielfach in der Quelle zitiert werden⁴⁷. Auch sieben der insgesamt acht Deperdita merowingischer Königsurkunden für Saint-Wandrille sind allein durch die Gesta abbatum überliefert, und nur ein Deperditum ist als „zweifelhaft“ einzustufen⁴⁸. Hinzu kommen 14 Deperdita der arnulfingisch-pippinidischen Hausmeier für Saint-Wandrille⁴⁹. Wilhelm Levison hat insofern zu Recht nicht nur die Wichtigkeit dieser Quelle, sondern auch ihre Glaubwürdigkeit unterstrichen: „... wenn ich auch keinen Anlaß sehe, die Zuverlässigkeit der Regesten und, sowie diese ein Urteil gestatten, die Echtheit der darin verarbeiteten Urkunden zu beanstanden“⁵⁰. Da der Autor im 9. Jahrhundert kaum ohne weiteres die Abstammung Childerichs III. gewußt haben dürfte, wird er sie entweder der verlorenen Privaturkunde selbst entnommen, mithin hieraus ein Zitat geboten haben, oder er besaß noch eine andere Quelle, z.B. eine Genealogie oder einen Königskatalog, dem er die Information verdankte. Er hatte nämlich auch sonst den Hang, Verwandtschaftsverhältnisse zur Erläuterung einzuflechten, so etwa bei den Nachkommen Pippins des Mittleren⁵¹.

46) Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii, ed. F. LOHIER / J. LAPORTE (1936) S. 41 f. Die neue Ausgabe Chronique des Abbés de Fontenelle (Saint-Wandrille). Texte établi, traduit et commenté par Pascal PRADIÉ (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 40, 1999) war mir nicht zugänglich.

47) Die in den Gesta verarbeiteten Privaturkunden für Saint-Wandrille sind bislang kaum aufgearbeitet worden, wie ja überhaupt die merowingischen Privaturkunden ein noch weitgehend unbeackertes Feld sind. Vgl. jedoch das Regest über diese verlorene Privaturkunde bei Ferdinand LOT, Études critiques sur l'abbaye de Saint-Wandrille (Bibliothèque de l'École Pratique des Hautes Études, sciences historiques et philologiques 204, 1913) Nr. 55 S. 17, der keinen Zweifel an der Echtheit äußerte.

48) Vgl. Die Urkunden der Merowinger 2 (wie Anm. 3) Dep. 203, 357 (zweifelhaft), 358, 359, 360, 376 und 377.

49) Vgl. dazu Ingrid HEIDRICH, Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier, Archiv für Diplomatik 11/12 (1965/66) S. 71-279, hier S. 268 f. Nr. 15-22, 37, 38, 43, 44, 45 und 57 und DIES., Die Urkunden der Arnulfinger (2001) Dep. Nr. 48-55, 69, 70, 75, 76, 77, 91.

50) LEVISON, Zu den Gesta (wie Anm. 45) S. 259.

51) Vgl. Gesta abbatum IV 1: *Huius pater Drogo, filius praedicti Pippini ducis Francorum, frater Grimoaldi et Karoli, nobilissimorum principum ...*“ (ed. LOHIER/LAPORTE [wie Anm. 46] S. 40).

Den Gesta von Saint-Wandrille verdanken wir außerdem die singuläre Nachricht, daß der letzte Merowingerkönig einen Sohn namens Theuderich hatte, der 751 ebenfalls ins Kloster eingewiesen wurde: *Cuius (sc. Childerici) filius nomine Theodericus in hoc monasterio anno sequenti clericus effectus est*⁵². Dies fügte der Autor an ein Zitat aus den Annales Mettenses über die Königserhebung Pippins und die Absetzung Childerichs an⁵³. Die Aussage der Gesta ist nicht ganz eindeutig, denn *in hoc monasterio* könnte zurückweisen auf das in den Annales Mettenses als Verbannungsort Childerichs genannte Kloster Saint-Bertin oder aber, dem Sprachgebrauch des Autors eher entsprechend⁵⁴, auf Saint-Wandrille. So hat es jedenfalls Karl Heinrich Krüger verstanden⁵⁵, und vielleicht entsprach dies auch eher der Taktik der Karolinger, nicht den abgesetzten König und den 'Kronprinzen' im gleichen Kloster festzusetzen, sondern sie möglichst zu isolieren. Außerdem macht die Ergänzung des Autors zum Zitat aus den Annalen mehr Sinn, wenn man sie auf das Kloster bezieht, dessen Chronik der Mönch schrieb. Wenn also der letzte 'Merowingerprinz' den Rest seines Lebens in Saint-Wandrille verbracht haben sollte, wird man

52) Gesta abbatum X 4 (ed. LOHIER/LAPORTE [wie Anm. 46] S. 77).

53) Gesta abbatum X 4 (unmittelbar vor dem Zitat in Anm. 46): *Quo anno idem gloriosus Pippinus ex consultu beati Zachariae papae urbis Romae a Bonifacio archiepiscopo unctus, rex constituitur Francorum, ablato principis nomine. Unde rumor potentiae eius et timor virtutis in uniuersas transiit terras. Et Hildericus rex, Merovingorum ex genere ortus, depositus tonsusque ac in monasterio Sancti Audomari quod dicitur Sidiu trusus est* (ed. LOHIER/LAPORTE [wie Anm. 46] S. 77): *anno – Francorum* mit Ausnahme von *ablato principis nomine* Übernahme aus den Annales Mettenses priores ad a. 750 (ed. Bernhard VON SIMSON, MGH SS rer. Germ. 10, 1905) S. 42 (im Variantenapparat ist der Text der Gesta berücksichtigt). In den Annales regni Francorum ad a. 751 folgt: *Hildericus vero, qui false rex vocabatur, tonsoratus est et in monasterium trusus* (ed. Friedrich KURZE, MGH SS rer. Germ. 6, 1895) S. 10. Der Satz, der in den Annales Mettenses fehlt, ist in einer Handschrift des 10. Jahrhunderts aus Saint-Bertin (!) mit dem Zusatz *Sithiu zu monasterium* versehen, ähnlich wie ein Utrechter Codex von Einhard's Vita Karoli magni diese Erläuterung hat; vgl. dazu KURZE S. 10 und Karl Heinrich KRÜGER, *Sithiu/Saint-Bertin als Grablege Childerichs III. und der Grafen von Flandern*, FmSt 8 (1974) S. 71-80, hier S. 71.

54) Vgl. etwa Gesta abbatum IV 2: *... usque ad regimen Vuitlaici abbatis per annos XLIII. Huic gloriosos praesuli (sc. Hugoni abbati Fontanellensi) largitus est ...* (ed. LOHIER/LAPORTE [wie Anm. 46] S. 41).

55) Vgl. KRÜGER, Grablege Childerichs (wie Anm. 53) S. 71. Krüger hat allerdings die einschlägige Quelle, eben die Gesta, nicht zitiert und verweist nur pauschal auf BM², dort ist allerdings die Stelle zu Theuderich nicht aufgeführt.

dort vermutlich auch im 10. Jahrhundert noch um seine genaue Abstammung gewußt, d.h. eine Quelle besessen haben.

Eugen Ewig erwähnte als Beleg für die Abstammung Childe- richs III. von Theuderich IV., die er verwarf, nur die Gesta von Saint- Wandrille. Es gibt aber noch eine weitere Quelle, deren Glaubwürdig- keit ebenfalls nicht so leicht zu erschüttern ist, nämlich einen von Bruno Krusch edierten Königskatalog⁵⁶ aus einer Handschrift des 10. oder 11. Jahrhunderts. Der Codex stammt aus Saint-Denis und über- liefert neben anderem den Pactus Childeberti I. et Chlotharii regis⁵⁷ sowie einen weiteren, ebenfalls von Krusch edierten Königskatalog⁵⁸. Dieser Königskatalog⁵⁹, dessen Glaubwürdigkeit bis 727 dadurch er- wiesen ist, daß seine Angaben zu den Königen mit denen des 727 en- denden Liber Historiae Francorum übereinstimmen, hat an zwei Stel- len den gleichlautenden Satz: *Theodericus/Teodericus genuit Hilderi- cum/Childericum, qui in Sithiu monasterio constitutus est*⁶⁰, der eben nicht mehr durch den Liber Historiae Francorum gedeckt ist. Wäh- rend die meisten Texte der Handschrift aus dem Reimser Codex Paris, BN lat. 10758 kopiert wurden, gilt dies nicht für den Königskatalog⁶¹. Daß man aber gerade in der Abtei Saint-Denis, die ihren Aufstieg den Merowingerkönigen verdankte und lange Zeit eine ihrer wichtigsten Grabkirchen war, auch im 10. Jahrhundert noch wußte oder aus älte- ren Codices übernehmen konnte, wie die merowingischen Könige

56) Catalogi regum Francorum praetermissi, Catalogus II (ed. Bruno KRUSCH, MGH SS rer. Merow. 7, 1920) S. 853-855.

57) Paris, BN lat. 4628A fol. 5-6. Vgl. dazu Hubert MORDEK, Bibliotheca capi- tularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammen- hang der fränkischen Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 488f. Die Handschrift enthält den Königskatalog, wie nicht selten, vor dem Prolog der Lex salica. Vgl. zum Pactus Childeberti I. et Chlotharii I. Ingrid WOLL, Untersuchun- gen zu Überlieferung und Eigenart der merowingischen Kapitularien (Freiburger Beiträge zur Mittelalterlichen Geschichte 6, 1995) S. 271 ff. Eine spätmittelalterliche Abschrift des Codex ist Paris, BN lat. 4631.

58) Catalogus I (ed. Bruno KRUSCH, MGH SS rer. Merow. 5, 1920) S. 480. Vgl. zur Handschrift Paris, BN lat. 4628A fol. 80 ebd. S. 472. Mit diesem Königskata- log, nicht aber mit dem anderen, beschäftigt sich Eugen EWIG, Die fränkischen Königskataloge und der Aufstieg der Karolinger, DA 51 (1995) S. 1-25.

59) Er wird auch erwähnt von WEIDEMANN, Chronologie (wie Anm. 3) S. 209, seine Angabe zu Childerich III. mit Verweis auf Ewig aber verworfen.

60) Ed. KRUSCH (wie Anm. 58) S. 853 und 855 (die Übereinstimmung mit dem Liber Historiae Francorum ist am Rand verzeichnet).

61) Dagegen ist der Königskatalog I auf fol. 80 in Paris, BN lat. 4628A sehr wohl von Paris, BN lat. 10758 abhängig; vgl. KRUSCH (wie Anm. 58) S. 472.

aufeinander folgten und von wem sie jeweils abstammten, ist sehr wahrscheinlich.

Felice Lifshitz hat vor einigen Jahren deutlich gemacht, daß gerade die Abteien Saint-Wandrille und Saint-Denis eng mit den merowingischen Königen verbunden waren und die Karolinger sich daher besondere Mühe gaben, hier Äbte ihrer 'Partei' einzusetzen, etwa den seinem Halbbruder Karl Martell ergebenden Hugo in Saint-Wandrille wie später dann Einhard und Ansegis, und in Saint-Denis Fulrad, der die Gesandtschaft nach Rom angeführt hatte, die den Papst wegen der Absetzung des letzten Merowingerkönigs konsultierte⁶².

Die Gesta von Saint-Wandrille der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts und der Königskatalog von Saint-Denis des 10./11. Jahrhunderts bieten somit übereinstimmende Informationen zur Abstammung Childerichs III. und zu seinem 'Verbannungsort'. Da sie als glaubwürdige Quellen einzuschätzen sind, lassen sie sich nicht so leicht beiseiteschieben, denn die zu dem Problem heranzuziehenden Urkunden haben sich aufgrund ihres Status als Fälschung bzw. Interpolation für die genealogische Frage als weniger eindeutig erwiesen, und das Argument der Nachbenennung muß als doppeldeutig eher ausgeklammert werden. Auch wenn sich die Vaterschaft Theuderichs IV. für Childerich III. nicht zweifelsfrei beweisen läßt, obgleich sie mir aufgrund der Quellenlage als die naheliegendere erscheint, sollte man doch mindestens, so meine ich, künftige genealogische Tafeln eher dem Vorbild von Ian Wood anpassen, um damit einmal mehr der Tatsache Rechnung zu tragen, daß wir viel weniger Gesichertes über die letzten Könige aus merowingischem Geschlecht wissen als uns manchmal bewußt ist: Von einer über 270 Jahre auf dem Thron des Frankenreiches sitzenden Königsfamilie nicht einmal zweifelsfrei den Vater des letzten Königs benennen zu können, ist in der mittelalterlichen Geschichte sicher ohne Parallele und verweist sowohl auf die fehlende politische Bedeutung der merowingischen Dynastie in den letzten Jahrzehnten als auch auf die Einseitigkeit der Quellen zugunsten der nachfolgenden Dynastie, der Karolinger.

62) Felice LIFSHITZ, *The Norman Conquest of Pious Neustria. Historiographic Discourse and Saintly Relics 684-1090* (Studies and Texts 122, 1995) bes. S. 63 ff. (zu Saint-Wandrille) und S. 69 ff. (zu Saint-Denis).

Genealogie der späten Merowinger

